

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Yvonne Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksachen 17/5521, 17/13066(neu) –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der Anhörung und in den Stellungnahmen zum vorliegenden Gesetzentwurf wurde deutlich, dass es sinnvoll ist, über die darin enthaltenen Regelungsvorschläge hinaus, Ergänzungen vorzunehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Versorgungsmedizin-Verordnung wird an die neuesten wissenschaftlichen Kenntnisse angepasst. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird aufgefordert, die extrahepatischen Manifestationen nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) entsprechend der S3-Leitlinie zur Hepatitis C als Folge einer Schädigung anzuerkennen und in die Versorgungsmedizin-Verordnung einzubringen.
2. Neben den Folgen der Erkrankung werden künftig auch die Nebenwirkungen der Therapie bei der Festsetzung der Rentenhöhe berücksichtigt. Gegebenenfalls ist die Versorgungsmedizin-Verordnung um diesen Aspekt der Therapiefolgen zu erweitern.
3. Die Begutachtung der Betroffenen nach dem Anti-D-Hilfegesetz erfolgt künftig allein durch spezialisierte Fachärztinnen und Fachärzte, wie Hepatologinnen und Hepatologen oder Internistinnen und Internisten mit entsprechendem Schwerpunkt.
4. Die Verbesserung des Gesundheitszustandes führt bei den Betroffenen in entsprechender Anwendung des § 62 Absatz 3 BVG künftig nicht mehr zu Rentenkürzungen.

5. Bei der Ermittlung oder Anrechnung von Einkommen, sonstigen Einnahmen und Vermögen nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Zweiten, Dritten, Fünften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch, bleiben Leistungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz außer Betracht.

Berlin, den 16. April 2013

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Zwischen dem 2. August 1978 und dem 14. März 1979 wurden in der DDR Frauen mit Hepatitis-C-Virus mit verseuchten Anti-D-Immunglobulinen behandelt. Dadurch erlitten fast 3 000 Personen eine chronische Hepatitis-C-Virus-Infektion mit diversen Folgeerkrankungen. Die vorgeschriebene Maßnahme diente nach Geburten bei Rhesusfaktor-Unverträglichkeit der Verhinderung von Schädigungen bei nachgeborenen (späteren) Kindern.

Das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG) umfasst für Betroffene neben Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung finanzielle Hilfen als Einmalzahlung und als monatliche Rente ab einem bestimmten Ausmaß der Schädigung. Berechtigt sind auch die Kontaktpersonen, die von den unmittelbar betroffenen Frauen mit dem Hepatitis-C-Virus infiziert wurden, sowie Hinterbliebene.

In der Versorgungsmedizin-Verordnung fehlen die häufig mit einer Hepatitis einhergehenden extrahepatischen Manifestationen, obwohl diese in der S3-Leitlinie zu Hepatitis-C-Infektionen schon Eingang gefunden haben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Möglichkeit extrahepatischen Manifestationen nach § 1 BVG in die Versorgungsmedizin-Verordnung aufzunehmen, wenn die Anerkennung nicht erfolgt, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht.

Zudem fehlt es an einer Anerkennung der Leiden, die durch die Therapien auftreten, die teilweise mit erheblichen Nebenwirkungen einhergehen. Während die Verbesserungen der Hepatitis C durch eine Therapie Anlass zur Verringerungen der Rentenzahlungen bieten, werden die Verschlechterungen des Gesundheitszustandes durch die Therapien, die sich gar nicht im Bereich der Symptome der Hepatitis C befinden müssen, nicht anerkannt. Aber auch diese Leiden sind letztlich ursächlich auf die damalige Infektion zurückzuführen.

Betroffene und Verbände berichteten über teilweise jahrzehntelange Auseinandersetzungen mit den Versorgungsämtern, die unter anderem zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, weil die Gutachter oftmals nicht die erforderlichen Kenntnisse zur Beurteilung der Folgen einer Hepatitis-C-Infektion aufweisen.

Der Vorfall mit Anti-D, bei dem den Betroffenen großes Unrecht zugefügt wurde, ist nun über 30 Jahre her. Immer wieder mussten und müssen die betroffenen Frauen einerseits bei Verschlechterungen ihres Gesundheitszustandes Verschlechterungsanträge stellen, aber auch nachweisen, dass bei ihnen keine Verbesserungen eingetreten sind. Die Aussagen der Betroffenen in der Anhörung haben sehr deutlich gemacht, dass sie sich drangsaliert fühlen und sehr unter den langen Gerichtsverfahren leiden. Es wird Zeit, ihnen zumindest zu ersparen, immer wieder nachzuweisen, dass keine Verbesserungen stattgefunden haben und in der Angst leben zu müssen, dass die vorher erstrittene Rente

wieder gekürzt werden kann und sich alle paar Jahre wieder einer Begutachtung unterziehen zu müssen.

Die hälftige Anrechnung der monatlichen Renten nach dem Anti-D-Hilfegesetz auf die Sozialleistungen führt dazu, dass Menschen mit Bezug von Sozialleistungen weniger entschädigt werden als solche ohne Sozialleistungsbezug. Die Entschädigungsleistungen stellen auch und vor allem eine Wiedergutmachung dar, die dadurch in Frage gestellt wird. Zudem findet eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Geschädigten, die Leistungen etwa nach dem Conterganstiftungsgesetz oder dem HIV-Hilfegesetz erhalten, statt.

